



Dipl.-Biol. Hans-Georg Widmann, Richard-Hirschmann-Str. 31, 73728 Esslingen
Fon 0711/931 59 13, E-Mail: buero@visualoekologie.de

Bauvorhaben Bucher Straße
Artenschutzrechtliche Stellungnahme
(Relevanzprüfung mit Fledermausuntersuchung)

1. Beschreibung des Plangebiets und des Vorhabens

Das Plangebiet östlich der Bucher Straße in Böbingen besteht aus einem dichten, mit Gehölzen bestandenen Grundstück, das an 3 Seiten mit Heckenzäunen oder auch natürlichen Gehölzen eingerahmt ist. Neben einigen kleineren Obstbäumen ist vor allem der Baumbestand beeindruckend. Zu erwähnen sind 1 mächtige Blutbuche, 1 Birke sowie 3 ältere Fichten. Letztere befinden sich in einem sehr schlechten Zustand. Maximal 3 Nadeljahrgänge, teilweise auch weniger, zeigen eine umfangreiche Schädigung dieser Bäume an. Dagegen sind Birke und Buche noch ohne Anzeichen eines Schadens oder einer Krankheit. Ansonsten finden sich innerhalb des Plangebietes zahlreiche Gebüsche sowie eine kleine Geschirrhütte.

Nördlich grenzt ein Wohnhaus mit gepflegten Rasenflächen an, südlich der Friedhof von Böbingen, nach Osten grenzt großflächig Acker- und Grünland an, während nach Westen die Bucher Straße das Plangebiet begrenzt.

Im Plangebiet soll ein Wohnhaus gebaut werden. Es ist anzunehmen, dass ein Großteil der Gehölze von Rodung betroffen sein wird, auch die Blutbuche.

Im Zuge des Flächennutzungsplans wurde 2018 eine Untersuchung der Umgebung vorgenommen und auch auf der Grenze zum untersuchenden Grundstück 1 Fledermausdetektor exponiert. Auch das gegenüberliegende Grundstück war schon Gegenstand einer artenschutzrechtlichen Einschätzung.

Diese Daten zeigen nur eine geringe Anzahl an Brutvögel mit revieranzeigendem Verhalten. Im Einzelnen waren dies Amsel, Buchfink, Wacholderdrossel und Zilpzalp. Auch in der Umgebung finden sich keine planungsrelevanten Brutvogelarten. Des Öfteren wurde über dem Friedhof der Turmfalke beobachtet, der nachweislich seinen Horst weit entfernt vom Plangebiet hat. Festgestellt wurde auch eine relativ geringe Aktivitätsdichte von Fledermäusen, hier insbesondere von Zwergfledermaus und Abendsegler. Dabei sind die angrenzenden Gehölzbestände im Friedhof als habitatreich zu bezeichnen.

2. Für die Fauna potenziell nutzbare Habitate

Die vorhandenen Gehölze sind trotz ihrer teilweise erheblichen Schädigung fast vollständig habitatfrei. Allenfalls etwas abgesprungene Borke ist zu nennen. Es gibt keine Faulhöhlen oder Kleinhöhlen, die das Vorkommen von Höhlenbrütern befördern würden. Dagegen sind alle Gehölze als Brutgehölze für die heimische Vogelfauna nutzbar, soweit diese offene Nester bauen (Zweigbrüter). Im Zuge der aktuellen Erhebung wurde aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit nur noch ein Brutvorkommen der Elster auf der Grenze zum Friedhof nachgewiesen.

Für Fledermäuse sind innerhalb des Plangebietes kaum Habitate vorhanden, sieht man von der kleinen Hütte ab. Es gibt, wie erwähnt, keine Baumhöhlen, auch die wenigen Stellen mit abgesprungener Borke dürften selbst für anspruchslose Fledermausarten nicht von Bedeutung sein. Dennoch wurde 1 Fledermausdetektor exponiert, um eine mögliche Besiedlung des kleinen Häuschens abprüfen zu können. Auf Basis der bisherigen Erkenntnisse dürfte hier auch kein Vorkommen nachzuweisen sein. Sollten dennoch Fledermäuse hier ein Quartier nutzen, lässt sich dieses voraussichtlich durch die Exposition von Ersatzhabitaten kompensieren.

Das Plangebiet hat einige Saumstrukturen, die für Reptilien, namentlich für die nach FFH-Richtlinie geschützte Zauneidechse, von Bedeutung sein können. Zwar wurde die Vegetation dieses Jahr nicht gemäht, sodass ein relativ hoher Grasaufwuchs vorhanden ist, der einer Besiedlung durch thermophile Arten eher entgegensteht, dennoch gibt es entlang der Gehölze zahlreiche thermophile Kleinsthabitate, die im Zuge der Begehung nach Reptilien abgesucht wurden. Dabei wurde aber keine Eidechse oder eine andere Reptilienart nachgewiesen.

Für andere Arten der FFH-Richtlinie sind keine adäquaten Habitate vorhanden. Für Amphibien fehlen Laichhabitate in der Umgebung, Insekten der FFH-Richtlinie benötigen spezielle Futterpflanzen für die Larvalentwicklung, die im Plangebiet nicht vorkommen. Nach FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten sind an ein enges Verbreitungsgebiet und an besondere Standorte gebunden, die hier nicht vorliegen.

3. Ergebnis der Fledermausuntersuchung

Methodik

Vom 9.7.2012 bis 16.7.2021 war ein Fledermausdetektor inmitten des Plangebiets exponiert. Zum Einsatz kam ein Detektor »Song Meter SM2BAT+« der Fa. Wildlifeacoustics, Maynard, USA, welche die Daten in Echtzeit aufnehmen und speichern. Die Aufnahmen stehen zur anschließenden Auswertung am Computer bereit.

Ergebnisse

Je nach Witterung wurden zwischen 50 und 250 Rufsequenzen pro Nacht aufgenommen. Das ist im Vergleich zu 2017, den Untersuchungen zum FNP, eine deutliche Steigerung der Aktivitätsdichte. Im Wesentlichen wurden Rufe von der Zwergfledermaus, daneben auch vereinzelt der Breitflügel-, Wasser- und Bartfledermaus sowie den beiden Abendseglerarten nachgewiesen. Bis auf die Zwergfledermaus sind keine der anderen Arten verdächtig, ein Quartier in unmittelbarer Nähe zu nutzen. Die Durch- bzw. Überflüge über das Plangebiet waren zufällig, mitten in der Nacht und ohne Regelmäßigkeit.

Einzelne Zwergfledermäuse waren dagegen schon relativ früh unmittelbar nach dem Sonnenuntergang und auch am frühen Morgen bis zum Sonnenaufgang nachzuweisen. Die Aktivität war typischerweise zweigipflig, d.h. es gab zwei Aktivitätsphasen zwischen 21:20 Uhr bis 22:00 und dann wieder ab 4:50 Uhr bis 5:25. Dazwischen war die Aktivität eher verhalten.

Solche Szenarien deuten auf ein Quartier in unmittelbarer Nähe hin.

Andererseits waren Zuflüge unmittelbar nach Sonnenuntergang nicht in allen Nächten nachweisbar. Auch fiel in manchen Nächten das zweite Aktivitätsmaximum am frühen Morgen aus, so dass in der zweiten Nachthälfte überhaupt keine Tiere mehr nachweisbar waren. Im Sommer wechseln die Zwergfledermäuse sehr häufig ihr Quartier, zum Teil mehrmals pro Woche. Die Ergebnisse weisen daher darauf hin, dass das oder die Quartiere nur zeitweise besetzt waren. Denkbar wäre z.B. ein Quartierverbund von Gebäudehabitaten und Baumhabitaten, welche je nach Witterung oder Nahrungsverfügbarkeit von den Zwergfledermäusen zu unterschiedlichen Zeiten genutzt werden.

Ein Ausfall eines dieser temporär genutzten Quartiere, z.B. die kleine Geschirrhütte, wäre daher für die Fledermäuse problemlos kompensierbar.

4. Mögliche Zugriffsverbote gem § 44 (1) BNatSchG

Bzgl. der Brutvogelfauna

Für Brutvögel ist ein Zugriffsverbot dahingehend ausschließen, als dass nur Zweigbrüter betroffen sind, die in der Regel auch an anderer Stelle adäquate Habitate vorfinden können. Diese festgestellten Arten von Amsel bis Zilpzalp verfügen über große lokale Population, sodass eine Störung ausgeschlossen ist. Eine Tötung kann zuverlässig vermieden werden, indem die Gehölze ausschließlich im Winterhalbjahr gerodet werden.

Bzgl. der Fledermausfauna

Wie eingangs erwähnt gibt es sowohl Bäume mit wenigen Rindenspalten und eine Gartenhütte, die sich innerhalb des Plangebiets als Habitat eignen. Allerdings sind im unmittelbaren Umfeld weitere und wesentlich geeignetere Habitate vorhanden, seien es die diversen Gebäudehabitate am bestehenden Gebäude (Rolladenkästen) oder auch die zahlreichen Baumhabitate aufseiten des Friedhofs.

Die Einflugzeiten legen auch nahe, dass es sich nur um wenige bis einzelne Individuen handelt, die kurz nach Sonnenuntergang den Detektor umflogen. Das Gros der nahrungssuchenden Individuen kommt erst deutlich nach Sonnenuntergang. Es gibt auch keine Hinweise, dass es sich dabei um eine Wochenstube handelt. Es wurden keine spezifische Rufe wie z.B. Lockrufe der Alttiere, die darauf hinweisen würden, aufgenommen. Es gibt überhaupt nur sehr wenige Sozialrufe, was für die Zwergfledermaus in dieser Jahreszeit eher unüblich ist. Selbst die 250 Rufsequenzen pro Nacht sind kein Hinweis auf ein individuenreiches Quartier. In einem solchen Fall wären tausend oder mehr Rufsequenzen zu erwarten.

Somit kann es sich selbst unter einem Worst Case betrachtet nur um ein temporäres Sommerquartier von einzelnen Individuen handeln. Für die Zwergfledermaus als häufige Art mit einem flexiblen Verhalten, was die Quartiernutzung angeht, kann daher § 44 (5) BNatSchG gelten, nachdem die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin im räumlichen Zusammenhang gesichert ist.

Es sind daher keine Zugriffsverbote zu erwarten und keine Maßnahmen erforderlich.

5. Zusammenfassung

Das Bauvorhaben ist artenschutzrechtlich unbedenklich. Die Rodung der Fichten ist ohnehin aufgrund des Schadbildes erforderlich, dass die Rotbuche möglicherweise gerodet werden muss, ist zwar im Sinne des Landschaftsbildes und dem Verlust von faunistisch wirksamen Strukturen zwar bedauerlich, wird aber keine artenschutzrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen.

Für Frau Annette Waibel erstellt, Esslingen, den 13.7.2021, erg. und verändert 3.8.2021

A handwritten signature in black ink, reading "Hans-Georg Widmann". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Hans-Georg Widmann

Richard-Hirschmann-Str. 31, 73728 Esslingen,

Fon 0711-9315913, Mobil 0163-7677070